

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2019

Nr. 2019/683

## Deitingen: Erschliessung landwirtschaftliche Siedlung mit Wasser und Elektrizität, Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Der Eigentümer und Bewirtschafter des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes, Simon Kaufmann, Derendingenstrasse 10a, 4543 Deitingen, ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 112'700 Franken veranschlagten Kosten zur Erschliessung der neuen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude mit Wasser und Elektrizität.

### 2. Erwägungen

Die Aussiedlung sieht den Neubau eines Mutterkuhstalls mit Futterlager und Remisen, Güllesilo, Mistplatz und Versickerungsmulden ausserhalb des Dorfes Deitingen, im Gebiet "Winkelmatt", vor. Zur Erstellung dieser landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude ist eine neue Erschliessung mit Wasser und Elektrizität notwendig.

Die Wasserzuleitung wird ab der bestehenden Leitung in der Derendingenstrasse zum neuen Hofareal herangezogen (rund 250 m PE-Leitung Ø 125 mm). Die Stromzuleitung wird an der bestehenden Verteilkabine 19 angeschlossen und rund 250 m Niederspannungskabel 3x150/95mm<sup>2</sup> im gleichen Graben wie die Wasserleitung verlegt. Die Gesamtkosten werden auf rund 112'700 Franken veranschlagt, wovon insgesamt rund 90'150 Franken beitragsberechtigt sind.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 9. Juli 2018 die Zonenkonformität des Vorhabens, gestützt auf Art. 16a, Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) sowie Art. 34, Abs. 1 und 4 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1), festgestellt und die Bewilligung mit Auflagen, gemäss Art. 22 RPG, erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich, nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1), publiziert werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 90'150 Franken einen Kantonsbeitrag von 20 %, oder maximal 18'030 Franken, zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 20 % beantragen.

Zur Sicherung des Werkes werden auf dem betroffenen Grundstück gestützt auf § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO, BGS 923.12) die notwendigen Anmerkungen eingetragen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 90'150 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 20 %, oder 18'030 Franken, bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und dem Gesuchsteller, Simon Kaufmann, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 9. Juli 2018 sind einzuhalten.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Die Amtschreiberei Solothurn wird beauftragt, bei der in der "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Solothurn zu bestätigen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2021 gewährt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für Landwirtschaft  
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen  
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen  
 Amt für Finanzen (2)  
 Amt für Raumplanung  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr, Baselstrasse 40, 4502 Solothurn

### **Versand durch Amt für Landwirtschaft:**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
 Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn, **mit Anmerkungsbestätigung**  
 Simon Kaufmann, Derendingenstrasse 10a, 4543 Deitingen  
 AGROplanungen, Michael Frei, Aeschistrasse 6, 4558 Winistorf  
 Gemeindepräsidium der Gemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen  
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

### Staatskanzlei, **Publikation Amtsblatt:**

"Gemeinde Deitingen, Erschliessung landwirtschaftliche Siedlung mit Wasser und Elektrizität. Diese Publikation erfolgt gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Artikel 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgesicht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."